Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 18

Artikel: Die dreijährige Dienstzeit in der französischen Armee

Autor: J.v.S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95757

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

am Repetir-Gewehre, im Ganzen 19 Ziffern (40 bis 58) beschlagen im Uebrigen meist unerheblichere Einzelheiten.

Die Gesammtzahl ber Einzeltheile (zur Fabristation) ist beim Gewehr Mobell 1878/81 um 7 vermindert, gegenüber Mobell 1869/71, beim Stutzer Mobell 1881 um 4 vermindert, gegenüber Mobell 1881. Die Beschaffungskosten haben sich verminsbert um Fr. 7 per Gewehr und um Fr. 10 per Stutzer, mogegen für Beibe ein Mehrbetrag von Fr. 4. 50 für das Säbelbajonnet sammt Scheibe, gegenüber dem Stichbajonnet ohne Scheibe, hinzustommt, mithin pro 1882 einschließlich regl. Zugeshör, Kontrole und Einschießmunition Fr. 82 per Gewehr, Fr. 94 per Stutzer.

Neben den Reuerungen an diesen beiden Hauptwassen unserer Insanterie ist auch die Angelegenheit der nun 6 Jahre pendenten Ginführung der Bewassnung der nicht berittenen Offiziere mit einem kleinern und leichtern Revolver (Kaliber 7½ mm.) so weit gediehen, daß eine Erledigung bemnächst zu erwarten steht.

Soluffolgerung:

Bei Bergleichung ber bisherigen Erzeugniffe von Infanteriewaffen ergibt sich nun, daß unfere Rationalmaffe des Betterli-Repetir-Spftems, nament= lich in ihrer heutigen Bollfommenheit noch von "teiner" andern übertroffen ift. Wohl bleibt bie Rafang ber Gefchogbahn unferer Waffe, gegen= über berjenigen einiger anderer Modelle mit stärke= rer Ladung resp. Querschnitts-Belaftung bes Ge= schosses mit Bulver, etwas zurück, was bas Maxi= mum bes bestrichenen Raumes erweitert, fo somit auf die näheren Diftanzen vorwiegend geltenb macht, mahrend mit Bunahme ber Diftang ber Unterschied abnimmt, auch unsere Waffe eine beobachtete Maximalschußweite von 2,800 Meter hat und beispieleweise 1881 in ber Schieficule auf Distanz 1450 Meter, Sektionsscheibe, 30 % Treffer erreicht murben.

Auf die näheren Schußweiten aber behauptet unsere Wasse ihre — den andern gegenüber — beträchtliche Ueberlegenheit an "Präzisions-Leistung" und ist auch in Bezug auf "Fenergeschwindigkeit" und konstruktive Einfacheit noch "unübertroffen."

Daß aber bieser Stand nicht nachtheilige Berschiebung erfahre, erforbert die stete Wachsamkeit über auftauchende fachtechnische Fortschritte und dies für uns um so mehr, als unsere geringeren Opser an Zeit zu militärischer Befähigung einen gewissen Ersat durch Schieße-Tüchtigkeit sinden sollen. Es muß baher der Bürger auch mit dem zu seiner Wehrtüchtigkeit geeignetsten Mittel außerüstet sein, damit er selbst, als das werthvollste aller Kriegsmittel, sich nicht ohne die möglichst wirksame Leistung hinzugeben habe.

Die dreijährige Dienstzeit in der französischen Urmee.

Bor Kurzem ist im französischen Winisterrathe das Projekt eines Gesetzes zur Berathung gelangt, welches bestimmt ist, das Rekrutirungsgesetz vom 27. Juli 1872 in ganz erheblicher Weise zu modifiziren. Der Wortsaut dieses Gesetz-Borschlages ist definitiv festgestellt und genehmigt, so daß dessen Borlage vor den Kammern baldigst erfolgen wird.

Dieses für die Wehrkraft Frankreichs wichtige Rekrutirungs-Projekt sett im Prinzip die personliche Dienstpflicht auf 3, statt auf 5 Jahre fest,
und bestimmt außerdem, daß die vom aktiven Dienst Befreiten 2 Jahre in Disponibilität verbleiben sollen. Letztere Bestimmung des Vorschlages würde dem Kriegsminister erlauben, nothigenfalls 5 Jahres-Kontingente einzuberusen, statt zu einer allgemeinen Mobilistrung der Reserven genötsigt zu sein.

Indessen stellt der Entwurf keineswegs das Prinzip der dreijährigen Dienstzeit für alle diensttaugslichen Individuen berselben Klasse als absolut gültig auf, sondern theilt, mit Rücksicht auf die Unmögslichkeit das ganze Jahres-Kontingent unter die Fahne zu berusen, die Einzuziehenden in 2 Portionen: die erste Portion für dreijährige Dienstzeit, die zweite Portion für nur einjährigen Dienst.

Diese Eintheilung, welche die Dienstlaft ungleich vertheilt, geschieht durch's Loos und findet, entgegen ben im Gesetze von 1872 vorgesehenen Bestimmungen, statt, nachdem die Rekrutirungs-Kommission ihre Geschäfte beendigt hat; nur die zum Dienst tauglich erklarten jungen Leute nehmen am Loosen Theil.

Im Gefetes-Entwurfe ift bas Volontariat abgeschafft. Die von den Ginjährig-Freiwilligen dem Staate zu zahlende Summe von 1500 Fr. hat so allgemein Aergerniß erregt, daß sie dem mehr ober weniger aristokratischen Institute den Todesstoß gegeben hat. Indeffen enthält bas neue Befet boch gemiffe Bestimmungen, um bas Studium ber freien Wiffenschaften zu erleichtern und die soge= nannten liberalen Karrieren zu rekrutiren. Die jungen Leute, melde in bieselben eintreten wollen, brauchen nur ein ober zwei Sahre Dienft zu thun, je nach ber Kategorie, zu welcher sie gehören. Bu letterer gahlt bas Projett alle biejenigen, welche mit Universitats-Diplomen versehen find; fur fie ist eine zweijährige Dienstzeit vorgesehen, aber unter ber ausdrudlichen Bedingung, daß fie am Ende bes zweiten Dienstjahres eine genügende militarische Ausbildung besitzen und nachweisen können.

Die erste Kategorie, die der nur ein Jahr Dienenden, umfaßt die Lehrer, die Weltgeistlichen (les membres du clergé séculier), die Boglinge der höheren Schulen und der polytechnischen Schule; die einen wie die andern gehören schon eo ipso dur zweiten Portion des Kontingentes.

In dieser Bestimmung liegt eine der bedeutendsten Neuerungen, die der Gesetzes-Entwurf anstrebt und die gewiß bei der Borlage auf hestigen Widerstand bei der Rechten des Hauses stoßen wird, wenn man wenigstens den kurzlich vom Kardinal

Bonnechofe veröffentlichten Brief und die vom Monfeigneur Freppel, Bischof von Angers, auszgesprochenen Drohworte als Maßstab für die hier zu Tage tretende Gesinnung in Bezug auf den Entwurf gelten lassen will.

Unter bem Ausdruck "membres du clergé séculier" muß man augenscheinlich die in den Seminarien sich für den geiftlichen Stand vorbereitenden jungen Leute, und nicht die schon in die Orden und Kongregationen eingetretenen Geiftlichen vers stehen. —

Eine mit ben früheren Berhältnissen gänzlich brechende Neuerung ist auch die Bestimmung, daß die Schüler bes Pariser Polytechnikums zu einjährigem Dienst herangezogen werden sollen! Werden sie diesen Dienst in Wahrheit in der Armee abmachen müssen? Ober wird man die polytechnische Schule als Militär-Etablissement ansehen, was sie in theoretischer Beziehung in der That ist, da sie dem Kriegsminister direkt unterstellt ist! Hierüber spricht sich der Entwurf nicht ganz beutlich aus.

Den jungen Leuten, welche sich bas Zeugniß zur Reise für die Universität errungen haben, läßt bas Projekt die Wahl, entweder vor Beginn ihrer Universitäts-Studien nach vollendetem 17. Lebensjahre, oder nach denselben, vor vollendetem 23. Jahre, in der Armee ihrer Dienstpflicht zu genügen. —

Um das Unteroffizierskorps möglichst leicht rekrustiren zu können, was bislang mit den größten Schwierigkeiten verknüpft war, sieht das Projekt— in Nachahmung der desfallsigen Borgänge in der deutschen Armee — die Bestimmung vor, daß gewisse Zivil-Anstellungen nur solchen Individuen verliehen werden sollen, welche mindestens 3 Jahre in der Armee als Unteroffiziere gedient haben. — Diese ausschließlich gedienten Unteroffizieren vom Staate reservirten Posten werden erst später bestannt gemacht.

Obgleich die bislang existirenden Unterossiziers Schulen nur recht mittelmäßige Resultate geliesert haben, und es scheint, daß man mit solchen, große pekuniäre Opser heischenden Anstalten niemals die Unterossiziers-Kadres in genügender Weise wird füllen können, so will man doch der Idee nicht entsagen, noch sernerhin Unterossiziers-Schulen zu schaffen.

Eine letzte Bemerkung möge diese einsache Mitztheilung über das demnächst vorzulegende neue Rekrutirungs:Gesetz schließen. Es ist nirgends die Rede von Dienst-Befreiungen, die in den bislang in Kraft gewesenen Gesetzen gewissen Kategorien junger Leute, als den Söhnen von Wittwen, den ältesten Brüdern von Waisen, den Brüdern von im Dienste des Baterlandes Umgekommenen, Söhnen, die zum Unterhalte der Familie absolut ersforderlich sind u. s. w., stets zugestanden sind. Sind diese Dienst-Befreiungen vom neuen Gesetze einsach ausgehoden? Dies scheint nicht wahrscheinzlich, anderseits ist es heute noch nicht möglich zu sagen, was dasur an die Stelle gesetzt wird.

J. v. S.

Vademeeum für Borftände freiwilliger Schieß= vereine der Schweiz. Bon Casp. Suter, Haupt= mann und Beamter bes eidg. Willitär=Depar= tements. Bern, Kommissionsverlag von Jent und Reinert, 1882. gr. 8°. 30 S.

Das "Vademecum für Borftänbe freiwilliger Schiefsvereine ber Schweiz" von Herrn Hauptmann C. Suter, Beamter bes schweiz. Militärbepartes ments, enthält zusammengestellt in übersichtlicher Weise bie Borschriften ber Berordnung bes schweiz. Bundesrathes betreffend die Förderung ber freiwilligen Schießvereine. Der zweite Abschnitt erläutert bieselben so weit dies nothig. Dem Werkchen ist ferner ein Muster eines Schießberichtes, einer Schießtabelle und einer solchen zur Berechnung ber Schießresultate in Prozenten beigegeben.

Das Schriftchen eignet sich vornehmlich für die Borstände freiwilliger Schieftvereine und ist solchen die Anschaffung sehr zu empsehlen. Auch Offiziere, die Schieftvereinigungen leiten, werden sich seiner gerne bedienen. Es dürfte dazu beitragen, daß die Zahl der Schieftvereine, die den aufgestellten Borschriften noch nicht in genügender Weise nachleben, immer kleiner, und daß die Aufstellung der Berichte und Schieftabellen einheitlicher wird und so nach und nach ein sehr schäenswerthes Material dieser Seite unseres Wehrwesens entsteht.

Gin Schützenoffizier.

Statistische Tafel aller Länder ber Erbe von Otto Hübner. 31. verbesserte Auflage. 1882. Frankfurt a. W. Berlag von Wilhelm Rommel. Preiß 70 Cts.

Wie gewohnt enthält die soeben erschienene Tasel in übersichtlicher Anordnung die neuesten zuverlässigen Daten über die wirthschaftlichen Berhältnisse aller Länder der Erde, wie Größe, Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, Heer, Kriegse und Handelssstote, Eine und Aussuhr, Zolleinnahmen, Erzeugenisse, Geld, Maß, Gewicht, Eisenbahnen, Hauptsstädte 2c. — Hübner's statistische Tasel sollte in keinem Bureau, keinem Lesezimmer, keiner Schulstube, eben so wenig in Bereinslokalen und bessen Steiß und Gewissen sehlen, da sie, mit großem Fleiß und Gewissensteit zusammengestellt, allen Freunden solcher Zusammenstellungen warm empsohlen wers ben kann und ihnen in jedem Augenblicke auf jeden bezüglichen Wunsch Auskunft geben wird.

Eidgenoffenschaft.

— (Schweizerische Offizieregefellschaft.) Un bie Settionen ber schweiz. Offizieregefellschaft. Berthe Kameraben! Das Zenziral-Komite hat in seiner Sitzung vom 20. Marz a. c. beschlofzien, die Einberufung einer Delegirtenversammlung im Laufe bes Sommers in Aussicht zu nehmen und berfelben die von bem Berner Kantonal-Offiziereverein angeregte Frage ber Kreirung von Infanterie-Unteroffiziereschulen vorzulegen.

Indem wir Sie hieven vorläufig in Kenntniß seigen, ersuchen wir Sie, allfällig Ihrerseits vorzulegende Traktanda bis Ende Mat geft. einreichen zu wollen.

Bet biefer Belegenheit machen wir Gie neuerbinge auf unfere